

Vereinssatzung Theaterverein Gaimersheim e. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Theaterverein Gaimersheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gaimersheim.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO durch die Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch:

- a) Förderung der Heimatliebe und Erhaltung des Dialekts
- b) Veranstaltung von Theateraufführungen
- c) Förderung der schauspielerischen Jugendarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Theaterverein richtet sich nach der Satzung des Bundes Deutscher Amateurtheater e. V. und Verband Bayerischer Amateurtheater.

Innerhalb des Vereins ist jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet verboten.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Dem Verein gehören an:

- a) passive Mitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder vom 12. – 18. Lebensjahr
- d) Ehren – und Gründungsmitglieder

Aktive Mitglieder sind die Angehörigen der Vorstandschaft, des Ausschusses, der Jugendgruppe und der Theatergruppe.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person, welche das 12. Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Antrag, der eigenhändig unterschrieben werden muss, entscheidet der Vereinsausschuss mit der Mehrheit der Erschienenen.

Bei Aufnahmen von beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder ist nach oben unbegrenzt.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Ehrenmitglieder des Vereins bestimmt der Vereinsausschuss mit der Mehrheit der Erschienenen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Theaterverein besondere Verdienste erworben haben.

Als Mitgliedschaft wird auch die Zeit in der Jugendgruppe angerechnet.

Bei Wiedereintritt eines bereits ausgetretenen Mitglieds wird die Mitgliedschaft vor dem ersten Austritt nicht angerechnet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- c) Ausschließung
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vereinsausschuss mit Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein muss sämtliches in dessen Händen befindliches Vereinseigentum zurückgegeben werden, ebenso bei Tod durch die Erben.

§ 6 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beiträge befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer und dem Theaterleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein, mit Ausnahme des Jugendleiters, dessen Wählbarkeit auf das 16. Lebensjahr festgelegt ist (§ 7 Nr. 2 Buchstabe c).

Es bedarf zur Annahme des Vorstandsamtes der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Der Jugendleiter kann jedoch nicht Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB erhalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind beide nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden dem des 2. Vorsitzenden vor.

- b) Beschränkungen

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften und Ausgaben bis zu einer Höhe von EURO 500 sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende befugt. Sie haben aber dem Vereinsausschuss gegenüber Rechenschaft abzulegen. Rechtsgeschäfte und Ausgaben mit einer Höhe über EURO 500 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung sämtlicher Beschlüsse.

- c) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich fest zu halten.

2. Der Vereinsausschuss

a) Zusammensetzung des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss besteht aus den fünf Mitgliedern des Vorstands sowie stv. Kassier, stv. Schriftführer(in), drei stv. Theaterleiter(innen), Jugendleiter(in), Maskenbildner(in), Requisiteur(in), zwei Bühnen- und Beleuchtungstechnikern sowie zwei Revisoren.

Jedes Ausschussmitglied ist stimmberechtigt.

b) Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

c) Wählbarkeit

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied, mit Ausnahme des Jugendleiters, dessen Wählbarkeit auf das 16. Lebensjahr festgelegt wird. Es können auch mehrere Ämter auf eine Person vereint werden, jedoch darf die Zahl der Ausschussmitglieder nicht unter 11 sein. Der Ausschuss hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.

3. Die Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, sofern nicht lediglich ein Wahlvorschlag vorliegt. Sämtliche Mitglieder des

Vorstands und des Ausschusses sind einzeln zu wählen. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl erfolgen.

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen:
Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- e) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins:
Es müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Außerdem ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der Erschienen (§ 32 BGB). Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung ist dann entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen aus der Versammlung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Gaimersheim, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Marktgemeinde Gaimersheim zu verwenden hat.

§9 Datenschutzerklärung

- I. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- a) Geschlecht
- b) Vorname, Nachname

- c) Geburtsdatum
- d) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- e) E-Mail-Adresse und Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobilnummer)
- f) Datum des Vereinsbeitritts
- g) Bezeichnung der Beitragsstufe (Ehrenmitglied, Familienmitglied, Einzelmitglied)
- h) Mitgliedsstatus (aktives Mitglied, passives Mitglied)
- i) Bankverbindung (IBAN, BIC)
- j) Ehrungen/ Jubiläen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- II. Die Datenkategorien 1b), 1c), 1d), 1f) und 1j) werden für folgende Vereinszwecke verwendet:
- a) Einladungen zu vereinsinternen Veranstaltungen
 - b) Einladungen zu Jahreshauptversammlungen
 - c) Ankündigungen bezüglich des Vereinsgeschehens
 - d) Glückwunschsreiben
 - e) Einzug der Mitgliedsbeiträge

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden.

- III. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder nach erfolgtem Widerspruch des Mitglieds die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Vereinsmitglieder und ausgetretener Mitglieder gelöscht.

- IV. In Anlage 1 „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ sind die entsprechenden Vereinsausschussämter gelistet, welche personenbezogene Daten be- und verarbeiten.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 07. Juli 1979.

Diese Satzung wurde geändert am 24. Juni 1983.

Zweite Änderung erfolgte am 06. Mai 1995.

Dritte Änderung erfolgte am 28. April 2007

Vierte Änderung erfolgte am 20. April 2019

Fünfte Änderung erfolgte am 05. September 2021

Anlage 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:

Theaterverein Gaimersheim e. V.
Marktplatz 4
85080 Gaimersheim

E-Mail: info@theaterverein-gaimersheim.de
Web: www.theaterverein-gaimersheim.de

1. Vorsitzender

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbezogenen Daten	Kategorie von Empfängern	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Mitgliederverwaltung	1. Vorsitzender 1.vorstand@theaterverein-gaimersheim.de 1. Schriftführer/ stv. Schriftführer schriftfuehrer@theaterverein-gaimersheim.de	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht • Vorname, Nachname • Geburtsdatum • Anschrift • E-Mail-Adresse und Telefonnummern • Datum des Vereinsbeitritts • Bezeichnung der Beitragsstufe • Mitgliedsstatus • Bankverbindung • Ehrungen/ Jubiläen 	Keine	Sofort bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder Tod	Datenträger gesichert bei 1. Vorsitzenden verwahrt
Betrieb der Webseite (über Hosting-Dienstleister)	1. Schriftführer/ stv. Schriftführer schriftfuehrer@theaterverein-gaimersheim.de	Außendarstellung	Mitglieder Webseitenbesucher	IP-Adressen	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Datenträger gesichert bei 2. Schriftführer verwahrt + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite und auf Sozialen Medien (Facebook)	1. Schriftführer/ stv. Schriftführer schriftfuehrer@theaterverein-gaimersheim.de	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen – unverzüglich	HTTPS-Verschlüsselung
Beitragsverwaltung	1. Kassier kassier@theaterverein-gaimersheim.de	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Vorname, Nachname • Bankverbindung 	Bankinstitut	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Datenträger gesichert bei 1. Vorsitzenden verwahrt